

8 Q 268/26

Ausfertigung



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Prof. Dr. med. [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Höcker, Friesenplatz 1,
50672 Köln,**

gegen

**Google Ireland Limited, vertreten durch die Geschäftsführung Elizabeth M.
Cunningham, David M. Sneddon, Vanessa Hartley, Colin Goulding, Amanda Storey,
Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland,**

Antragsgegnerin,

**wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss
beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 23.09.2026 gemäß
§ 935 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene
Verhandlung angeordnet:**

**Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise**

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren,

untersagt,

in der Rubrik „KI Modus“ der Google-Suche in Bezug auf den Antragssteller zu äußern:

1.

Univ.-Prof. Dr. med. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie am [REDACTED] wurde im Februar 2024 mit sofortiger Wirkung freigestellt.

Der Fall zog weitreichende rechtliche Konsequenzen und Prozesse nach sich:

Der Grund der Freistellung: Dem Chefarzt wurde vorgeworfen, im Oktober 2023 am Rande einer Dienstreise in Norditalien seine damalige Sekretärin gegen ihren Willen bedrängt und versucht zu haben, sie zu küssen. Nach einer Strafanzeige folgte im Februar 2024 die Freistellung durch die [REDACTED] sowie ein Verbot der Lehrtätigkeit an der [REDACTED]. Kurz darauf folgten die fristlose sowie ordentliche Kündigungen durch die Arbeitgeber.

Das Strafurteil (März 2026): Das Landgericht Aachen verurteilte den Mediziner wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Die arbeitsrechtlichen Prozesse und der Vergleich (Juli 2026): [REDACTED] ging gerichtlich gegen seine Kündigungen vor. Während das Arbeitsgericht Aachen die Kündigung des Krankenhauses zunächst bestätigte, gewann er in erster Instanz das Verfahren gegen die [REDACTED]. Im Juli 2026 kam es vor dem Landesarbeitsgericht Köln schließlich zu einer gütlichen Einigung via Vergleich, bei dem das Arbeitsverhältnis offiziell beendet wurde und der verurteilte Ex-Chefarzt eine sechsstellige Abfindung zugesprochen bekam,

und/oder

2.

Prof. Dr. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie an der [REDACTED] wehrte sich gerichtlich gegen seine Kündigungen.

Die wichtigsten Details zu dem Fall und dem aktuellen Stand des Verfahrens im Überblick: Hintergrund der Kündigung Grund für die Entlassung: Die [REDACTED] sprach im Februar 2024 eine fristlose Kündigung (gefolgt von ordentlichen Kündigungen) aus. Hintergrund war der Vorwurf des „unangemessenen Verhaltens gegenüber Angestellten“ bzw. der sexuellen Nötigung. Seine damalige Sekretärin hatte Strafanzeige wegen eines Vorfalls während einer Dienstreise im Oktober 2023 erstattet. Auch die [REDACTED] sprach Kündigungen aus.

Erste Urteile: Das Arbeitsgericht Aachen bestätigte im September 2025 zunächst die Rechtmäßigkeit der Entlassung durch das [REDACTED]. Den Prozess gegen die [REDACTED] (bezüglich seiner Professur) gewann der Mediziner hingegen in erster Instanz. Gegen beide Urteile wurde Berufung beim Landesarbeitsgericht (LAG) Köln eingelegt.

Strafprozess und aktueller Ausgang vor Gericht (2026)

Strafrechtliches Urteil: Das Landgericht Aachen verurteilte den Mediziner wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Gerichtlicher Vergleich: Trotz des strafrechtlichen Schuldspruchs kam es im Sommer 2026 beim Landesarbeitsgericht Köln zu einer Wende im Arbeitsrechtsprozess. [REDACTED] und seine früheren Arbeitgeber [REDACTED] schlossen einen gerichtlichen Vergleich. Im Zuge dieser Einigung akzeptierte der Mediziner das Ende seiner Beschäftigung und erhielt im Gegenzug eine sechsstellige Abfindung.

und/oder

3.

Prof. Dr. med. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie an der [REDACTED], stand im Jahr 2026 im Zentrum mehrerer straf- und arbeitsrechtlicher Gerichtsverfahren.

Nachdem im Februar 2024 die fristlose Kündigung durch das Universitätsklinikum erfolgt war, wurden die Rechtsstreitigkeiten im Sommer 2026 durch ein strafrechtliches Urteil und einen weitreichenden arbeitsrechtlichen Vergleich beendet.

1. Das Strafverfahren wegen sexueller Nötigung

Am 25. März 2026 verurteilte die 1. große Strafkammer des Landgerichts Aachen den Mediziner wegen sexueller Nötigung in einem minderschweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung.

Hintergrund: Dem Strafprozess lag ein Vorfall während einer gemeinsamen Dienstreise nach Padua (Italien) im Herbst 2023 zugrunde. Dort hatte der Klinikdirektor seine damalige Sekretärin gegen ihren Willen bedrängt und zu küssen versucht.

Verfahren: Der Prozess startete im Januar 2026 und umfasste zehn Verhandlungstage, an denen mehrere ehemalige Mitarbeiterinnen als Zeuginnen aussagten.

2.

Die Arbeitsgerichtsprozesse und der Millionenvergleich

Parallel zum Strafprozess liefen Klagen gegen die ausgesprochenen Kündigungen. [REDACTED] hatte zwei Arbeitgeber: [REDACTED] (Klinikbetrieb) und [REDACTED] (für Forschung und Lehre).

Erste Instanz (Arbeitsgericht Aachen): Das Arbeitsgericht bestätigte zunächst die Kündigung durch [REDACTED]. Im Fall der [REDACTED] gaben die Richter jedoch [REDACTED] recht, da die [REDACTED] bei der Entlassung formale Fehler begangen und die Mitarbeitervertretung vorab nicht ordnungsgemäß eingebunden hatte.

Zweite Instanz & Einigung (Juli 2026): Vor dem Landesarbeitsgericht Köln schlossen die Parteien Anfang Juli 2026 einen gerichtlichen Vergleich. Da der [REDACTED] ohne formwirksame Kündigung horrende Gehaltsnachzahlungen bis zum Renteneintritt gedroht hätten, einigte man sich auf einen Kompromiss: [REDACTED] akzeptierte das Ende seiner Tätigkeit am Klinikum.

Im Gegenzug blieb sein Angestelltenverhältnis mit der [REDACTED] formal bestehen. Zudem erhielt er eine sechsstellige Abfindung, womit der jahrelange Rechtsstreit beendet wurde.

jeweils wenn dies geschieht, wie als Anlage Ast 1 wiedergegeben.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE

I.

Gegenstand dieses Verfahrens sind mehrere rechtswidrige KI-generierte Äußerungen in der von der Antragsgegnerin betriebenen Google-Suche-Funktion „KI Modus“.

Der Antragsteller ist Arzt und hat als Chefarzt und Professor für Neuroradiologie von 2010 bis Ende Juni 2026 an der [REDACTED] gearbeitet. Mittlerweile ist er aus der [REDACTED] ausgeschieden.

Unter Anwendung des KI-Modus der Antragsgegnerin wurden die im Tenor genannten vermeintlichen Informationen über den Antragsteller generiert.

Am 28.08.2026 wurde der Antragsteller durch einen Dritten, einen ärztlichen Kollegen, erstmalig darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Google-Suche nach den Stichworten [REDACTED] „Freistellung“ in der Übersicht „KI-Modus“ die Behauptung verbreitet wird, der Grund für das Ausscheiden des Antragstellers sei eine sexuelle Nötigung seiner Sekretärin gewesen.

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin daraufhin mit Schreiben vom selben Tage, vom 28.08.2026, zur Löschung der Falschbehauptungen aufgefordert und dieses Schreiben auch per E-Mail an die Antragsgegnerin an deren nachstehende E-Mail-Adresse versandt: removals@google.com.

Die Antragsgegnerin teilte am 15.09.2026 mit, dass sie entschieden habe, trotz der wesentlichen Beanstandung der Rechtsverletzung keine Maßnahmen einzuleiten.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers beauftragt wurde, suchte dieser am 14.09.2026 über die Webseite der Antragsgegnerin Google nach dem Antragsteller und gab dabei die Suchbegriffe „[REDACTED] Freistellung“, „[REDACTED] Kündigung“ und „[REDACTED] Gerichtsverfahren“ ein. Er erhielt die in der Antragschrift im Einzelnen dargestellten Ergebnisse (dort Seite 11 ff., Bl. 13 ff. GA).

Die Antragsgegnerin wurde durch den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers am 15.09.2026 abgemahnt, wobei diese Abmahnung an die Antragsgegnerin vorab per E-Mail versandt wurde. Die Antragsgegnerin meldete sich am 16.09.2026 zurück und bestätigte den Eingang der Abmahnung.

Bis zuletzt waren und sind die KI-generierten Inhalte abrufbar.

Der Antragsteller beantragt,

I.

der Antragsgegnerin es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren,

zu untersagen

in der Rubrik „KI Modus“ der Google-Suche in Bezug auf den Antragsteller zu äußern:

1.

Univ.-Prof. Dr. med. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie am [REDACTED] wurde im Februar 2024 mit sofortiger Wirkung freigestellt.

Der Fall zog weitreichende rechtliche Konsequenzen und Prozesse nach sich:

Der Grund der Freistellung: Dem Chefarzt wurde vorgeworfen, im Oktober 2023 am Rande einer Dienstreise in Norditalien seine damalige Sekretärin gegen

ihren Willen bedrängt und versucht zu haben, sie zu küssen. Nach einer Strafanzeige folgte im Februar 2024 die Freistellung durch [REDACTED] sowie ein Verbot der Lehrtätigkeit an der [REDACTED]. Kurz darauf folgten die fristlose sowie ordentliche Kündigungen durch die Arbeitgeber.

Das Strafurteil (März 2026): Das Landgericht Aachen verurteilte den Mediziner wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Die arbeitsrechtlichen Prozesse und der Vergleich (Juli 2026): [REDACTED] ging gerichtlich gegen seine Kündigungen vor. Während das Arbeitsgericht Aachen die Kündigung des Krankenhauses zunächst bestätigte, gewann er in erster Instanz das Verfahren gegen die [REDACTED]. Im Juli 2026 kam es vor dem Landesarbeitsgericht Köln schließlich zu einer gütlichen Einigung via Vergleich, bei dem das Arbeitsverhältnis offiziell beendet wurde und der verurteilte Ex-Chefarzt eine sechsstellige Abfindung zugesprochen bekam,

und/oder

2.

Prof. Dr. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie an der [REDACTED], wehrte sich gerichtlich gegen seine Kündigungen.

Die wichtigsten Details zu dem Fall und dem aktuellen Stand des Verfahrens im Überblick: Hintergrund der Kündigung

Grund für die Entlassung: Die [REDACTED] sprach im Februar 2024 eine fristlose Kündigung (gefolgt von ordentlichen Kündigungen) aus. Hintergrund war der Vorwurf des „unangemessenen Verhaltens gegenüber Angestellten“ bzw. der sexuellen Nötigung. Seine damalige Sekretärin hatte Strafanzeige wegen eines Vorfalls während einer Dienstreise im Oktober 2023 erstattet. Auch die [REDACTED] sprach Kündigungen aus.

Erste Urteile: Das Arbeitsgericht Aachen bestätigte im September 2025 zunächst die Rechtmäßigkeit der Entlassung durch das [REDACTED]. Den Prozess gegen die [REDACTED] (bezüglich seiner Professur) gewann der

Mediziner hingegen in erster Instanz. Gegen beide Urteile wurde Berufung beim Landesarbeitsgericht (LAG) Köln eingelegt.

Strafprozess und aktueller Ausgang vor Gericht (2026)

Strafrechtliches Urteil: Das Landgericht Aachen verurteilte den Mediziner wegen sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Gerichtlicher Vergleich: Trotz des strafrechtlichen Schuldspruchs kam es im Sommer 2026 beim Landesarbeitsgericht Köln zu einer Wende im Arbeitsrechtsprozess. [REDACTED] und seine früheren Arbeitgeber [REDACTED] schlossen einen gerichtlichen Vergleich. Im Zuge dieser Einigung akzeptierte der Mediziner das Ende seiner Beschäftigung und erhielt im Gegenzug eine sechsstellige Abfindung,

und/oder

3.

Prof. Dr. med. [REDACTED], der ehemalige Direktor der Klinik für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie an der [REDACTED], stand im Jahr 2026 im Zentrum mehrerer straf- und arbeitsrechtlicher Gerichtsverfahren.

Nachdem im Februar 2024 die fristlose Kündigung durch das Universitätsklinikum erfolgt war, wurden die Rechtsstreitigkeiten im Sommer 2026 durch ein strafrechtliches Urteil und einen weitreichenden arbeitsrechtlichen Vergleich beendet.

1. Das Strafverfahren wegen sexueller Nötigung

Am 25. März 2026 verurteilte die 1. große Strafkammer des Landgerichts Aachen den Mediziner wegen sexueller Nötigung in einem minderschweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung.

Hintergrund: Dem Strafprozess lag ein Vorfall während einer gemeinsamen Dienstreise nach Padua (Italien) im Herbst 2023 zugrunde. Dort hatte der Klinikdirektor seine damalige Sekretärin gegen ihren Willen bedrängt und zu küssen versucht.

Verfahren: Der Prozess startete im Januar 2026 und umfasste zehn Verhandlungstage, an denen mehrere ehemalige Mitarbeiterinnen als Zeuginnen aussagten.

2. Die Arbeitsgerichtsprozesse und der Millionenvergleich

Parallel zum Strafprozess liefen Klagen gegen die ausgesprochenen Kündigungen. [REDACTED] hatte zwei Arbeitgeber: [REDACTED] (Klinikbetrieb) [REDACTED] (für Forschung und Lehre).

Erste Instanz (Arbeitsgericht Aachen): Das Arbeitsgericht bestätigte zunächst die Kündigung durch [REDACTED]. Im Fall der [REDACTED] gaben die Richter jedoch [REDACTED] recht, da die [REDACTED] bei der Entlassung formale Fehler begangen und die Mitarbeitervertretung vorab nicht ordnungsgemäß eingebunden hatte.

Zweite Instanz & Einigung (Juli 2026): Vor dem Landesarbeitsgericht Köln schlossen die Parteien Anfang Juli 2026 einen gerichtlichen Vergleich. Da der [REDACTED] ohne formwirksame Kündigung horrende Gehaltsnachzahlungen bis zum Renteneintritt gedroht hätten, einigte man sich auf einen Kompromiss: [REDACTED] akzeptierte das Ende seiner Tätigkeit am Klinikum.

Im Gegenzug blieb sein Angestelltenverhältnis mit der [REDACTED] formal bestehen. Zudem erhielt er eine sechsstellige Abfindung, womit der jahrelange Rechtsstreit beendet wurde.

jeweils wenn dies geschieht, wie als Anlage Äst 1 wiedergegeben.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1.

Das Landgericht Aachen ist für das Verfahren zuständig.

Insbesondere ergibt sich auch die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Aachen aus Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die

Erkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO). Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz in Aachen.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Es liegt sowohl ein Verfügungsanspruch als auch Verfügungsgrund vor.

a)

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

Die Äußerungen verletzen den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Bei den KI-generierten Beiträgen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, da sowohl die seitens der KI dem Antragsteller zugeordneten strafrechtlichen Vorwürfe als auch eine Freistellung und vermeintliche arbeitsrechtliche Konsequenzen dem Beweis zugänglich sind.

Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherung hinreichend glaubhaft gemacht, dass die von der KI generierten Informationen nicht seine Person, sondern einen anderen ehemaligen Universitätsprofessor betreffen. Dies ist der Kammer überdies auch dadurch bekannt, dass das dem Antragsteller fälschlicherweise zugeordnete Strafverfahren tatsächlich gegen eine andere Person geführt wurde.

Die Antragsgegnerin ist hierbei auch Störerin.

Als Störer im Sinne von § 1004 BGB ist - ohne dass es insoweit auf ein Verschulden ankäme - grundsätzlich jede Person anzusehen, die die Störung herbeigeführt hat oder

en Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Von der Norm erfasst wird sowohl der unmittelbare Störer, der durch sein Verhalten selbst die Beeinträchtigung adäquat verursacht hat, als auch der mittelbare Störer, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Dabei genügt als Mitwirkung in diesem Sinne auch die Unterstützung oder die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (vgl. statt vieler BGH v. 28.07.2015 - Az. VI ZR 340/41 - Rz. 34 m.w.N.). Zur Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Störern ist dabei in Bezug auf die Betreiber von Suchmaschinen darauf abzustellen, ob es sich um ein reines Auffindbarmachen von Suchergebnissen durch Verlinkungen handelt oder ob sich die Betreiber von Suchmaschinen die Inhalte zu eigen machen (BGH v. 27.02.2018 - Az. VI ZR 489/16 - Rz. 28). „Von einem Zu-Eigen-Machen ist auszugehen, wenn der in Anspruch Genommene nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat, was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist“, wobei allerdings „bei der Annahme einer Identifikation mit den fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten“ ist (LG München I, Urteil vom 28. Mai 2026 – 26 O 869/26 –, Rn. 58, juris m.w.N.)

Die Antragsgegnerin stellt die KI-generierte Suche bereit und ist damit auch für die insoweit generierten Antworten verantwortlich ist.

Insoweit hat auch das Landgericht München ausgeführt:

„Es werden, (...), gerade nicht nur Suchergebnisse von Internetseiten angezeigt, zu denen die Verfügungsbeklagte in keinem Kontakt steht und deren Inhalte sie nicht ohne weiteres selbst prüfen kann. Sondern es werden eigenständige, neue und inhaltliche Äußerungen getroffen, die auf einer Auswertung und Verknüpfung der Inhalte unterschiedlicher Internetseiten Dritter beruhen. Der Inhalt dieser neuen, durch die von der Verfügungsbeklagten angebotene KI selbst getroffenen Äußerungen ist einer Prüfung der Verfügungsbeklagten - und sei es durch entsprechende Kontrollmechanismen - durchaus möglich, zumindest durch einen Abgleich der

zugrunde gelegten Internetseiten Dritter mit den darauf fußenden eigenen Äußerungen.“

(LG München I, Urteil vom 28. Mai 2026 – 26 O 869/26 –, Rn. 66, juris)

Der Antragsgegnerin war eine Prüfung hier ohne Weiteres möglich. Hätte sie ihre eigene KI mit den Einwendungen des Antragstellers konfrontiert, wäre sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Äußerungen falsch sind.

Der Antragsgegnerin ist auch in Kenntnis der Umstände. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin unter dem 28.08.2026 erfolglos zur Löschung aufgefordert. (vgl. Anlage 8 zur Antragsschrift, Bl. 85 f. GA). In dieser E-Mail hat der Antragsteller den Sachverhalt umfassend dargestellt. Auch eine Abmahnung vom 15.09.2026 blieb ohne Erfolg.

b)

Es liegt auch ein Verfügungsgrund im Sinne der §§ 935, 940 ZPO vor.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die KI-generierten Falschinformationen über den Antragsteller öffentlich sichtbar und dadurch einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich sind.

Diese falsche Tatsachenbehauptungen sind überdies geeignet, die Antragstellerpartei in der beruflichen Ehre und dem sozialen Geltungsanspruch erheblich zu schaden.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin bisher keine Schritte eingeleitet hat, solche sogar aktiv abgelehnt hat, nicht erkennbar, warum die Antragstellerpartei es bis zum Hauptsacheverfahren sollte dulden müssen, dass die streitgegenständlichen Falschinformationen weiter online verbreitet werden.

Die besondere Erheblichkeit in den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und der Umstand, dass der Antragsgegnerin durch den Antragsteller der Sachverhalt umfassend geschildert wurde, rechtfertigen den Erlass einer einstweiligen Verfügung auch ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

5.

Der Verfahrenswert wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Aachen, 24.09.2026
8. Zivilkammer

Dr. Stoppelmann
Richterin am Landgericht

Berkenblit
Richterin am Landgericht

Tönshoff
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

Tambour
Tambour, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

